

Die Staatliche Studienakademie Plauen erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz - SächsBAG) vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2008 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 536 vom 17. September 2008) die folgende Ordnung:

## **Ordnung**

über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern  
der Berufsakademie Sachsen  
Staatliche Studienakademie Plauen

### **§ 1 Eignung als Praxispartner**

- (1) Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können als Praxispartner anerkannt werden, wenn sie personell und sachlich geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (im folgenden Studieninhalte) entsprechend der Einordnung der Berufsakademie Sachsen in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.
- (2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf
  1. das Personal (§ 2),
  2. die Art und Einrichtung der Praxispartner (§ 4),
  3. die Zahl der Studienplätze (§ 5) und
  4. die sonstigen Eignungsvoraussetzungen (§ 6).
- (3) Können Praxispartner, nicht alle vorgeschriebenen Studieninhalte selbst vermitteln, müssen sie nachweisen, dass die fehlenden Studieninhalte durch eine andere Stelle vermittelt werden.

## **§ 2 Personal**

- (1) Personen, die mit der Vermittlung der Studieninhalte beauftragt sind (Betreuer), müssen fachlich geeignet sein.
- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der verantwortliche Betreuer eine den vorgeschriebenen Studieninhalten entsprechende Qualifikation - in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder den Nachweis einer vergleichbaren Abschlussprüfung - besitzt, persönlich geeignet und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Die Vermittlung besonderer Studieninhalte kann der Betreuer in begrenztem Umfang Fachkräften einer anderen Qualifikation übertragen, wenn dies den Studenten fördert und zu größerer Selbständigkeit und Verantwortung führt. Diese Fachkräfte müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen.

## **§ 3 Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums**

Falls vorgeschriebene Studieninhalte nicht bei dem Praxispartner selbst vermittelt werden, sind die geplanten Maßnahmen der Koordinierungskommission vorzulegen.

## **§ 4 Art und Einrichtung des Praxispartners**

- (1) Die Geschäftstätigkeit des Praxispartners muss geeignet sein, die vorgeschriebenen Studieninhalte zu vermitteln.
- (2) Der Praxispartner muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen.

## **§ 5 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der angebotenen Studienplätze muss entsprechend der Struktur und Ausstattung des Praxispartners, der Anzahl der Betreuer sowie deren Betreuungsumfang so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte gewährleistet ist.

## **§ 6 Sonstige Eignungsvoraussetzungen**

- (1) Bei dem Praxispartner muss sichergestellt sein, dass die Studenten gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen ausreichend geschützt sind.

- (2) Mit Studenten darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Praxispartner ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.
- (3) Wird das Studium bei mehreren Praxispartnern durchgeführt, so muss jeder dieser Praxispartner den Vorschriften von Absatz 1 und 2 genügen.

## **§ 7 Feststellung und Überwachung der Eignung**

- (1) Zuständig für die Feststellung und Überwachung der Eignung des Praxispartners ist die Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie. Die Feststellung der Eignung ist studienrichtungsbezogen. Die Verwaltungsaufgaben der Koordinierungskommission werden von der Staatlichen Studienakademie übernommen.
- (2) Dem Antrag auf Anerkennung als Praxispartner sind alle für die Feststellung der Eignung notwendigen Daten beizufügen. Insbesondere
  1. Name und Qualifikation des Betreuers,
  2. Zweck des Unternehmens / der Einrichtung,
  3. Anzahl und Struktur der Beschäftigten.
- (3) Im Anerkennungsbescheid ist dem Praxispartner aufzugeben, dass jede Änderung von Tatsachen, die der Eignungsfeststellung zugrunde lagen, unverzüglich der Koordinierungskommission mitzuteilen ist.
- (4) Werden Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, fordert die Koordinierungskommission den Praxispartner auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Voraussetzungen wieder herzustellen.
- (5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
- (6) Im übrigen finden die Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993, (SächsGVBl. S. 74) zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) sinngemäß Anwendung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Studienakademie in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Berufsakademie Sachsen über die Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen der Praxispartner als Bildungsstätte der Berufsakademie Sachsen vom 10. April 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. Oktober 2000, Az: 3-7760.00/19-7.

Plauen, 01.07.2009

Staatliche Studienakademie Plauen  
Der Kommissarische Direktor  
Prof. Dr. A. Schlittmaier